



II-3892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/98-XI/A/1a/88

Wien,

24.4.1988

1690 IAB

1988-04-22

zu 1737/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1737/J betreffend AKM-Gebühren, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Eigruber, Haigermoser und Kollegen am 2. März 1988 an mich richteten, darf ich zur Einleitung der Anfrage nach den von meinem Ressort bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs eingeholten Informationen folgendes feststellen:

Was die in der Anfrage zitierten "Hochzeiten" anlangt, so hat der "Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs" (KLBV) im Jahre 1986 eine "Hochzeitspauschale" mit der "Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H." (AKM) vereinbart, welche eine Zahlung pro Hochzeit von S 250,-- für Mitglieder der Fachverbände Gastronomie und Hotel- und Beherbergungsbetriebe vorsieht.

- 2 -

Eine Änderung der Gebührenpflicht für öffentliche Fernseh- beziehungsweise Rundfunkdarbietungen oder den Betrieb eines Musikautomaten wäre nur durch eine Novellierung des Urheberrechts- gesetzes möglich.

Die Behauptung über "in den letzten Jahren rapid angestiegenen AKM-Gebühren" entspricht nicht der Realität, denn im Zeitraum 1985 – 1988 fand lediglich eine Erhöhung der AKM-Gebühren im Jahre 1986 um 5,9 % statt.

Im selben Zeitraum hat der KLBV eine Reihe von Tarifverbesserungen, ja sogar Tarifsenkungen für die Mitgliedsbetriebe aus der gewerblichen Wirtschaft, vor allem dem Fremdenverkehrsbereich erreicht:

1. Die AKM verzichtet auf einen Zuschlag für die öffentliche Vorführung von Video-Music-Clips in Diskotheken.
2. Die Zahlungsfrist der AKM-Rechnungen wurde von 8 auf 14 Tage verlängert.
3. Die Musikdarbietungen (Gästespield) in Bädern wurden von der AKM-Gebühr befreit.
4. Großveranstalter erhielten einen 5%igen Bonus.
5. Bei der besonders im Fremdenverkehr beliebten sogenannten "Hintergrundmusik" wurde auf eine vertraglich vorgesehene Erhöhung verzichtet und andere Verbesserungen durchgeführt.
6. Weiters wurden in den Jahren zuvor für Musik-Dauerveranstalter AKM-Tarif-Reduzierungen zwischen 5 % und 19 % durchgesetzt.
7. Zudem konnte der KLBV eine 30%ige Reduzierung der Austro- Mechana-Tarife für seine Mitglieder realisieren.

- 3 -

Auch die Feststellung, daß sich "immer weniger Gastwirte bereitfinden, Bälle oder sonstige musikalische Darbietungen zu veranstalten", ist nicht richtig, da nach der Statistik des KLBV die Zahl der Veranstaltungen von knapp 80.000 im Jahr 1980 auf rund 85.000 im Jahr 1987 gestiegen ist.

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage beeindre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Gebührenpflicht für Musikdarbietungen und der Kreis der Gebührenpflichtigen ist im Urheberrechtsgesetz, BGBl.Nr. 111/1936 i.d.g.F. geregelt. Die Wahrnehmung der Interessen der Urheber erfolgt durch sogenannte Verwertungsgesellschaften wie im konkreten Fall die "Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H." (AKM) aufgrund des Verwertungsgesellschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 112/1936 i.d.g.F.

Die Aufsicht über die AKM fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport. Im übrigen ist im Bereich des Urheberrechtes einschließlich des Rechtes der Verwertungsgesellschaften der Bundesminister für Justiz zuständig (vgl. Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien gesetzes, BGBl.Nr. 78/1987, Abschnitt G Z. 1).

Die AKM handelt aufbauend auf dem sogenannten "Gesamtvertrag", in welchem erstmalig die Tarife anlässlich der Erlassung des Verwertungsgesellschaftsgesetzes festgelegt wurden, die Tarife mit dem "Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs" aus.

Ich habe keine rechtliche oder sonstige Handhabe, in die Gebührenfestsetzung bzw. in die Vereinbarungen zwischen AKM und KLBV einzugreifen.

